

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 16. Januar 2013 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins folgende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel

- (1) Die Stadt Heide und die Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Region Heide“. Er hat seinen Sitz in Heide.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserzweckverband Region Heide“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragene Pflicht der Abwasserbeseitigung gemäß der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) im Verbandsgebiet mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 54 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) und des Einsammelns und Abfahrens des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und der Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 LWG). Nicht übertragen werden ferner die Aufgaben aus § 31 Abs. 5 Satz 6 LWG (Beseitigung von auf öffentlichen Straßen anfallendem Niederschlagswasser) und die Aufgaben aus § 33 Abs. 3 LWG (Indirekteinleitungen). Der Zweckverband ist auch berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.
- (2) Mit den nach Absatz (1) übertragenen Pflichten geht auch das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Satzungsrecht (Abwassersatzung, Abwassergebührensatzung, Anschlussbeitragssatzung) der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschließen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung Betriebs- und Geschäftsführungsverträge mit anderen Auftraggebern der gleichen Aufgabe in der Region Heide abzuschließen, wenn hierdurch die Abwasserentsorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Stadt / Gemeinden oder im Verhinderungsfall ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung weiter zu entsendenden Mitgliedern.
- (2) Mit Ausnahme der Stadt Heide entsenden die Verbandsmitglieder je volle 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt.
- (3) Die Stadt Heide entsendet so viele weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung, bis die Zahl der der Stadt Heide insgesamt zuzurechnenden Mitglieder in der Verbandsversammlung der Zahl der den verbandsangehörigen Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnenden Mitglieder entspricht.
- (4) Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (5) Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von ihrer Stadtvertretung bzw. ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt.
- (6) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie weitere Mitglieder) haben jeweils eine Stimme.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und überwacht ihre Durchführung. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Verbandsvorstand übertragen. Die Übertragungsbefugnis ist gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschränkt. Sie kann die Entscheidung über Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall, jederzeit wieder an sich ziehen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
 2. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Krediten und andere Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
 3. die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte oberhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro beim Einzelgeschäft;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;

5. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher sowie die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 Euro;
6. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro überschritten wird.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer Vorsitzenden bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit muss begründet werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend, es sei denn, dass das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Geschäftsführung im Rahmen der Abs. 1 und 2 durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand soll aus jeweils einem Vertreter je Verbandsmitglied bestehen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes. Außerdem wählt die Verbandsversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Sobald der Abwasserzweckverband mehr als drei Mitglieder hat, wählt die Verbandsversammlung zwei stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes.
- (3) Für den Verbandsvorstand gelten die Vorschriften über den Hauptausschuss gemäß § 12 Abs. 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 45a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung hierüber in den Wertgrenzen von 50.000,00 € bis 125.000,00 €, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist;
 2. die Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 3. die Aufnahme von Krediten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € beim Einzelkredit;
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem billigsten Bieter übertragen werden soll. Alle anderen Vergaben zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, insbesondere die notwendigen Betriebsausgaben;
 5. Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen bis zu einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 6. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 10.000,00 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen;

7. sonstige verpflichtende Vertragserklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen betreffen;
 8. Stundungen von Beträgen über 10.000,00 €.
- (2) Dem Vorstand wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde übertragen.
 - (3) Der Vorstand übt gegenüber der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis die Befugnis eines Dienstvorgesetzten aus.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung im Rahmen der Abs. 1 und 2 durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandsvorsitzender

- (1) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende wird von der Versammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zum Amtsantritt ihrer bzw. seiner Nachfolgerin bzw. ihres oder seines Nachfolgers tätig. Daneben wählt die Versammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte eine bzw. einen 1. und 2. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin tätig. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mitteln. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse aus. Sie bzw. er hat die Versammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und den Vorstand im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben zu unterrichten.
- (3) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Versammlung oder der Vorstand zuständig ist. Sie bzw. er übt gegenüber den Beschäftigten des Zweckverbandes die Befugnisse einer bzw. eines Dienstvorgesetzten aus.
- (4) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende für die Versammlung oder den Vorstand an. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung oder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Versammlung oder der Vorstand kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit der Mitglieder der Versammlung gelten die

Vorschriften für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld und die sonstigen Entschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung SH werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Ein Tagegeld wird neben einem Sitzungsgeld nicht gezahlt. Die Entschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung SH in der geltenden Fassung.

§ 13 Verbandsverwaltung

Der Abwasserzweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 14 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital durch Verbandseinlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzubringen.
- (2) Die Stadt Heide bringt als Einlage das Eigenkapital des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Heide in den Zweckverband ein. Das Stammkapital beträgt 766.937,82 €. Die Rücklagen betragen insgesamt 7.698.515,21 € und setzen sich wie folgt zusammen:
 - Allgemeine Rücklage in Höhe von 154.668,86 €
 - Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 3.403.054,46 €
 - Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 4.140.791,89 €Die Einlagen der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2012 ergibt. Diese werden in die freien Rücklagen des Zweckverbandes eingestellt.
Eine gesonderte Zahlung in bar der Verbandsmitglieder erfolgt nicht.
- (3) Die Einlagen der Verbandsmitglieder bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen der Abwasserentsorgungseinrichtungen der Verbandsmitglieder zum 31.12.2012 ergibt. Eine gesonderte Zahlung in bar der Verbandsmitglieder erfolgt nicht.
- (4) Die Grundsätze der Ermittlung der Verbandseinlagen werden bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (5) Die Verbandseinlagen können in Bar- oder Sacheinlagen bestehen.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Gebühren bzw. Entgelte und sonstigen Einnahmen des Verbandes, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Ein etwaiger Jahresverlust ist nach der Eigenbetriebsverordnung zu behandeln. Sollte danach der Verlust aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden gedeckt werden müssen, gilt folgender Umlageschlüssel:

Die Umlage für die Abwasserentsorgung wird nach den gemessenen und abgerechneten Abwassermengen in der Stadt Heide bzw. den Verbandsgemeinden festgesetzt. Maßgebend ist die Abwassermenge für die Wirtschaftsjahre, für die die Verluste abzudecken sind.

§ 16 Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Kapitalzuschüsse aus öffentlicher Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen gleichfalls einer Rücklage (zweckgebundene Rücklage) zugeführt werden, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§ 17 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, ferner die Entsorgungsverträge, Auftrags- und Vergabeerklärungen sowie die Arbeitsverträge sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Formvorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gilt § 32 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß mit der Einschränkung nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 20 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband gegen Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten zu übertragen. Der Zweckverband tritt als Rechtsnachfolger in alle Verträge ein, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragene Aufgabe gemäß § 3 erstreckt. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für die Abwasserentsorgung übergegangen.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so wird das Ausscheiden erst wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung dem Ausscheiden zugestimmt hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Einlagen (Aktiva minus Passiva) werden zum Restbuchwert angesetzt. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Restbuchwertes. Etwaige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Anlagen stehen, sind von dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen.

§ 21

Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Im Aufhebungsvertrag gemäß §17 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrere Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Einlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt.

Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Berechnung der Umlagen gemäß § 15 verteilt.

- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von der Stadt Heide unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 1 LDSG zu erheben und in einer Datei zu speichern.

§ 23

Bekanntmachungen

Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter www.azv-region-heide.de bekannt gegeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der nachrichtliche Hinweis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) wird in der Dithmarscher Landeszeitung abgedruckt.

§ 24

Satzungsrecht

Der Zweckverband erlässt für folgende Bereiche keine Satzungen:

- Anschluss und Benutzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
- Beiträge
- Gebühren

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins als Aufsichtsbehörde vom 11.04.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 24.05.2013

Dipl.-Ing. Heinz Schmidt
Verbandsvorsteher